

Name, Vorname	Personalnummer
Dienststelle/Schule/Stellenzeichen	 (dienstlich und privat)

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie

ZS P _____

über

Schulleitung/Dienstvorgesetzten _____

Schulaufsicht _____

**ANTRAG NACH DEM PFLEGEZEITGESETZ (PflegeZG)
FÜR AKUTFÄLLE (max. 10 Arbeitstage)**

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung gemäß § 2 Pflegezeitgesetz		
Die Ankündigung muss unverzüglich schriftlich erfolgen.		
Hiermit teile ich Ihnen meine kurzzeitige Arbeitsverhinderung mit. Ich bestätige, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Freistellung vorliegen:		
Name der/des Angehörigen		Angehörigenverhältnis z.B. Elternteil, Kind
Die akute Pflegesituation besteht für folgende Zeiten — max. 10 Arbeitstage:		
ab dem:	bis zum:	und/oder am:
Eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die Erforderlichkeit der in § 2 Abs. 1 PflegeZG genannten Maßnahmen ☐ füge ich bei ☐ reiche ich umgehend nach (bitte ankreuzen) .		

Auszug aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG)

§ 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- (1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.
- (2) Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzulegen.
- (3) Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt. Ein Anspruch der Beschäftigten auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Datum, Unterschrift:

Nur für Ihre Unterlagen (Bitte fügen Sie diese Anlage dem Antrag nicht bei)!

Informationen zum Pflegezeitgesetz — PflegeZG

Beschäftigte müssen in einer plötzlich akuten Pflegesituation (Erlangung eines anerkannten Pflegegrades) der/dem Angehörigen organisatorisch beistehen können (z.B. Heimunterbringung). Dann ist schnell eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Angehörige sind im u.g. RS definiert (i.d.R. Verwandte und Anverheiratete 1. Grades — auch eingetragene Lebenspartnerschaften).

Diese Situationen treten oft durch altersbedingte Erkrankungen auf, jedoch auch nach Unfällen oder plötzlichen Krankheiten (z.B. Schlaganfall), die jeden täglich treffen können. Gemeint ist hier nur die akute Notsituation, nicht die auch bedauerliche Verschlechterung eines Gesundheitszustandes.

Aus dem Rundschreiben RS IV Nr. 62/2019 (vom 14.10.2019) von SenFin für alle Berliner Behörden und nachgeordneten Einrichtungen zu diesem Thema:

Ansprüche bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach dem PflegeZG:

Angestellte	Beamte
bis zu 10 Arbeitstage Freistellung vom Dienst für eine/-n attestiert pflegebedürftigen Angehörigen (vgl. § 2 Abs. 1 PflegeZG)	bis zu 9 Arbeitstage Freistellung vom Dienst für jede/-n attestiert pflegebedürftigen Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 3 SUrlVO)
ohne Fortzahlung des Gehalts, <u>aber</u> Lohnausfallerstattung über die Pflegeversicherung des betroffenen Angehörigen	unter Fortzahlung der Bezüge
Für die telefonische Abmeldung und den Dienstantritt am Morgen danach in der Stammschule gilt das Merkblatt der Personalstelle zum Verhalten bei Abwesenheiten.	
Eine ärztliche Bescheinigung (Arzt, Krankenhaus, PfK, MDK oder priv. PfVers. des Angehörigen) muss die akute Pflegebedürftigkeit der/des Angehörigen nachweisen, diese Bescheinigung ist dem schriftlichen Antrag beizufügen und im Schulsekretariat abzugeben oder abgeben zu lassen bzw. nachzureichen.	
Eine Ablehnung durch die Schulleitung ist selbst bei zwingenden dienstlichen Gründen in den Rechtsgrundlagen <u>nicht</u> vorgesehen, daher auch nicht zulässig.	

Ebenfalls regelt das PflegeZG sowie o.g. RS für Berlin langfristige Arbeitsverhinderungen sowie den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei häuslichem Pflegeerfordernis.